

Antrag gemäß Artikel 131 Hessische Verfassung i.V.m. §§ 39 und 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

(Bitte gut lesbar ausfüllen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Gemeinde

Email (freiwillige Angabe)

Ich bin damit einverstanden, dass die Initiatoren mich per Email über Neuigkeiten bezüglich der Verfassungsklage unterrichten. Gegebenenfalls bitte streichen.

Ich stelle folgenden Antrag auf Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (Art. 131 der Verfassung des Landes Hessen i.V.m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof):

Das Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16.10.2006 (GVBl. I S. 512) ist mit Artikel 59 der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar und nichtig.

Als Bevollmächtigte i.S.d. § 20 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof benenne ich für das gesamte Verfahren einschließlich aller Zustellungen:

1. Mike Josef Postanschrift: Windeckstr. 25, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 069/70720681
2. Stefan Körzell Postanschrift: Finkenweg 63, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 069/27300521
3. Prof. Dr. Franz Segbers Postanschrift: Nonnbornstr. 14a, 65779 Kelkheim, Tel.: 0160/90573904

Ersatzkräfte gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof:

- | | | | | | |
|------|----------------------|------|--------------------|------|------------|
| (1.) | Janwillem van de Loo | (2.) | Bianca Hildenbrand | (3.) | Hans Kroha |
| (4.) | Carmen Ludwig | (5.) | Angelika Wahl | | |

(Ort und Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

(Nur vom Gemeindevorstand auszufüllen)

Die Unterschrift wurde gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eigenhändig beim Gemeindevorstand (Magistrat) des Wohnsitzes der oder des Unterzeichnenden geleistet.

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist stimmberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Stimmrechtsvoraussetzungen des § 4 des Gesetzes über Volksabstimmung (VolksabstG) vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 71) in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427) und ist nicht nach § 5 VolksabstG vom Stimmrecht ausgeschlossen. Ferner ist die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner zur Landtagswahl wahlberechtigt, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterschrift.

Ort, Datum:

(Dienstsiegel)

Gemeindevorstand und Unterschrift:

Bitte wenden

Informationen zum abstrakten Normkontrollverfahren nach Artikel 131 der Hessischen Verfassung:

Antragsberechtigt sind gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens eine Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfasst. Gemäß StAnz 8/2003 S. 831 beträgt die genaue Zahl derzeit **43.308**.

Gemäß § 19 Ab. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof müssen die Stimmberechtigten den Antrag beim Gemeindevorstand (in Städten über 50.000 Einwohnern trägt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Magistrat) ihres Wohnsitzes eigenhändig unterzeichnen.

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof stellt der Gemeindevorstand auch die Bescheinigung über die Stimmberechtigung aus.

Wer kann klagen?

Mit klagen können alle deutschen Staatsbürger, die mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben. (Tipp: Jetzt ummelden, in drei Monaten klagen!)

Was bedeutet die Klage für mich?

Mit dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gibt die Hessische Verfassung den Bürgern das Recht, Gesetze gerichtlich überprüfen zu lassen. Mit Ihrer Unterschrift benennen Sie Vertrauenspersonen, die die Klage einreichen und alles Nötige veranlassen. Das Unterschreiben und die amtlichen Bescheinigungen sind kostenlos. Sie verpflichten sich zu nichts, aus der Klageerhebung können Ihnen keine Nachteile entstehen.

Wie kann ich klagen?

Wir sammeln die ausgefüllten Klageformulare zentral. Vorher muss aber die Gemeinde, in der Sie wohnen, auf dem Formular bescheinigen, dass Sie wahlberechtigt sind und selbst unterschrieben haben.

Und das geht so:

1. Füllen Sie das Formular aus (Name, Geburtsdatum, Adresse, Mailadresse – **NICHT unterschreiben!**).
2. Tragen Sie das Formular und Ihren Personalausweis oder Reisepass zur **Gemeindeverwaltung** (Der Hauptwohnsitz ergibt sich aus der Adresse auf der Rückseite des Personalausweises). Eine Liste der zuständigen Ämter und ihrer Öffnungszeiten sind im Internet zu finden unter:
www.verfassungsklage-bildung.de
3. **Unterschreiben** Sie das Formular vor den Augen der zuständigen VerwaltungsmitarbeiterInnen.
4. Lassen Sie das Formular unbedingt **abstempeln**.
5. Bringen Sie das Formular zu einem **Sammelpunkt**, etwa zum AStA vor Ort oder beim örtlichen Gewerkschaftsbüro – oder schicken Sie es per Post an:
Initiative „Für Solidarität und freie Bildung“
AStA der Universität Frankfurt
Mertonstr. 26-28
60325 Frankfurt am Main

Mehr Infos?

Weitere Informationen bekommen Sie beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vor Ort, im Internet unter www.verfassungsklage-bildung.de oder beim Büro der Initiative 069/70720681. Gerne schicken wir Ihnen Informationsmaterial und weitere Klageformulare zu. Wenn Sie ein- bis zweimal im Monat Neuigkeiten zum Gang der Verfassungsklage bekommen möchten, tragen Sie sich auf www.verfassungsklage-bildung.de in den Newsletter ein.